Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musikschulgesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In der Präambel der Verfassung des Freistaats Thüringen heißt es: "In dem Bewusstsein des kulturellen Reichtums [...] gibt sich das Volk des Freistaats [...] diese Verfassung." Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung präzisiert: "Kultur, Kunst, Brauchtum genießen Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften." Eine Politik für Kunst und Kultur genießt in Thüringen mithin Verfassungsrang.

Wie aus dem Kulturkonzept des Freistaats Thüringen hervorgeht, richtet sich das Angebot hiesiger Musikschulen mit vokalen, instrumentalen und musiktheoretischen Fächern vornehmlich an Kinder und Jugendliche, aber auch an Erwachsene. Tatsächlich leisten die Musikschulen - sowohl diejenigen in öffentlicher wie die in privater Trägerschaft - einen sehr wichtigen Beitrag zur musikalischen Bildung aller Teile der Gesellschaft. Neben der Förderung von musikalisch besonders begabten Personen bieten sie auch Angebote zur Frühförderung an. Fast alle kommunalen Musikschulen leisten zudem in Kooperation mit Schulen einen wichtigen Beitrag zur musikalischen Förderung von Schulkindern.

In Thüringen existieren 25 kommunale Musikschulen. Dort sind circa 1.000 Beschäftigte tätig. Etwa zwei Drittel von ihnen (im Jahr 2015 waren es 690 von 1.016) sind auf Honorarbasis angestellt; der Anteil der dauerhaft Beschäftigten liegt entsprechend deutlich darunter. Seitdem im Jahr 2008 infolge eines verfassungsgerichtlichen Urteils die institutionelle Förderung der kommunalen Musikschulen durch den Freistaat abgeschafft wurde, klagen die Musikschulen über fehlende finanzielle Mittel. Eine verlässliche Förderung durch das Land gibt es seitdem nicht mehr, wenngleich die zuvor vorhandenen institutionellen Fördermittel in die Schlüsselmasse des kommunalen Finanzausgleichs Eingang gefunden haben. Mangels Zweckbindung ist allerdings nicht gewährleistet, dass die Mittel tatsächlich den Musikschulen zu Gute kommen. Es existieren vom Land zur Verfügung gestellte Projektfördermittel, die jedoch nicht dafür geeignet sind, eine dauerhaft verlässliche finanzielle Förderung zu gewährleisten.

Eine gesetzliche Regelung zu den Musikschulen gibt es in Thüringen nicht.

Druck: Thüringer Landtag, 19. März 2019

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Forderung auf, auch in Thüringen endlich eine gesetzliche Regelung zur Verfügung zu stellen, die wichtige bisher ungeklärte Aspekte der Musikschulförderung und -anerkennung berücksichtigt. Durch vorliegendes Gesetz werden die Voraussetzungen für die Anerkennung und Förderung der Musikschulen in Thüringen auf eine sichere Grundlage gestellt.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen dem Freistaat Thüringen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musikschulgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Musikschulen

Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und förderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Studium der Musik sind. Der Zugang zur Musikschule muss allen Interessierten offen stehen. Hierzu werden Gebührenordnungen vorgehalten, die durch Sozialtarife den Musikinteressierten ungeachtet der sozialen Herkunft die kulturelle Teilhabe ermöglichen. Für Familien mit mehreren Kindern sollen die Gebührenordnungen Staffelungen nach dem Kriterium der Anzahl der Kinder, für die die Eltern kindergeldberechtigt sind, vorsehen.

§ 2 Träger

Träger von Musikschulen können Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sein.

§ 3 Staatliche Anerkennung

- (1) Auf Antrag des Trägers ist der Musikschule die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung "Staatlich anerkannte Musikschule" zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch das für Kultur zuständige Ministerium.
- (2) Die Anerkennung erfolgt für vier Jahre. Anschließend ist eine erneute Überprüfung der Voraussetzungen nach § 5 durchzuführen. Die Berechtigung zur Bezeichnung "Staatlich anerkannte Musikschule" ist von dem für Kultur zuständigen Ministerium zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 4 Förderung durch das Land

- (1) Musikschulen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag gefördert. Die Anerkennung als staatliche Musikschule ist nicht Fördervoraussetzung.
- (2) Neben der Förderung zur Abdeckung des Grundbedarfes stellt das Land Mittel für die Projektarbeit der Musikschulen bereit.
- (3) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Ausgestaltung der Förderung nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5 Anerkennungs- und Fördervoraussetzungen

- (1) Die Musikschule muss unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist.
- (2) Lehrkräfte an Musikschulen müssen in der Regel einen Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.
- (3) Die Musikschulen stellen ein umfassendes und breitgefächertes Instrumental- und Vokalangebot zur Verfügung, das auf Rahmenlehrplänen mit verbindlichen Qualitätskriterien und musikpädagogischen Zielstellungen basiert. Sie führen auf Dauer einen planmäßigen, auf den Rahmenlehrplänen beruhenden Unterricht durch, der sowohl musikalische Grundausbildung, Instrumentalunterricht und Vokalunterricht in verschiedenen Schwierigkeitsgraden als auch Ensemble- und Ergänzungsfächer umfassen soll.
- (4) Die Rahmenlehrpläne müssen die Lernziele ausweisen, die nach Schwierigkeitsgraden geordnet sind und verschiedene Stilbereiche der Musik umfassen, ohne die Auswahl der Unterrichtsmethoden einzuschränken.
- (5) Es werden geeignete Räumlichkeiten durch die Musikschulen vorgehalten.
- (6) Von den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 können, insbesondere für Musikschulen im Aufbau, Ausnahmen für die Dauer von höchstens vier Jahren zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Bereich der Musikschulen ist in einigen Bundesländern bereits gesetzlich geregelt. In Thüringen existiert eine gesetzliche Regelung bisher nicht. Da die Musikschulen die wichtigsten außerschulischen Bildungseinrichtungen zur Förderung der musikalischen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind, kommt ihnen eine besonders große Bedeutung zu. Dem wird mit vorliegendem Gesetzentwurf Rechnung getragen.

Eine gesetzliche Regelung für die Thüringer Musikschulen, die auch immer wieder von deren Vertretern gefordert wird, bedeutet nicht nur eine Anerkennung sowohl der kommunalen wie der freien Musikschulen für das kulturelle Leben Thüringens und für die persönliche musische Bildung gerade junger Menschen durch den Gesetzgeber. Vielmehr vermag sie wesentliche Punkte wie die Möglichkeit des Zugangs unabhängig vom sozialen Status, den Förderanspruch oder auch die staatliche Anerkennung gesetzlich zu regeln und damit verlässlich abzusichern und öffentlich zu machen. Zudem können Qualitätsstandards mit dem Gesetz verbindlich festgelegt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu§1

Geregelt werden die wesentlichen Aufgaben der Musikschulen sowie der Zugang zu ihnen. Daneben wird festgelegt, dass von den Musikschulen Gebührenordnungen zu erlassen sind, die durch Sozialtarife allen Interessierten den Zugang zu der Musikschule erlauben und die die besondere finanzielle Belastungssituation von Familien mit mehreren Kindern durch eine familienfreundliche Beitragsstaffelung berücksichtigen.

Zu§2

Die Trägerschaft der Musikschulen übernehmen Kommunen oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts.

Zu§3

Geregelt wird der Anspruch der Musikschulen, die Bezeichnung "Staatlich anerkannte Musikschule" zu führen, wenn bestimmte Voraussetzungen, die in § 5 geregelt werden, erfüllt sind. Eine Anerkennung als staatlich anerkannte Musikschule erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren.

Zu§4

Geregelt wird die Förderung der Musikschulen als Förderung des Grundbedarfs und als Projektförderung. Gefördert werden Musikschulen, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

Die Musikschulen erhalten mit dieser Regelung einen Anspruch auf finanzielle Förderung aus dem Landeshaushalt. Die finanzielle Förderung aus Landesmitteln ist unabhängig von der Zuerkennung des Titels einer "Staatlich anerkannten Musikschule" nach § 3.

Zu§5

Hier werden die Voraussetzungen einer Anerkennung als "Staatlich anerkannte Musikschule" sowie die Bedingungen einer finanziellen Förderung durch den Freistaat Thüringen geregelt. Anerkennung und finanzielle Förderung können nur dann erfolgen, wenn die betreffende Musikschule unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person steht. Daneben müssen die Lehrkräfte an Musikschulen in der Regel über einen Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Hierdurch soll eine hohe Qualität des angebotenen Unterrichts sichergestellt werden. Der Qualitätssicherung dient auch der dritte Absatz des Paragraphen. Er legt fest, dass staatlich anerkannte Musikschulen ein breitgefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalkursen vorhalten müssen, die auf verbindlichen Qualitätskriterien basieren. Daneben muss eine staatlich anerkannte oder geförderte Musikschule geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit zeitlich begrenzter Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Bedingungen insbesondere, um im Aufbau befindlichen Musikschulen Anerkennungs- und Förderungsperspektiven zu eröffnen.

Zu§6

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Muhsal